

Präambel

Satzungsänderung

Im Jahr 2007 hat die Universität Duisburg-Essen mit Sitz in Essen, geschäftsansässig in 45117 Essen, Universitätsstraße 2 - im folgenden Stifter genannt - die

Duisburg-Essener Universitäts-Stiftung

errichtet.

Der Vorstand der Stiftung hat auf seiner Sitzung am 11. Juli 2017 die folgende Satzungsänderung beschlossen:

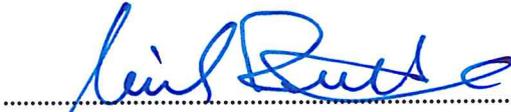
Um Kontinuität in der Stiftungsarbeit zu gewährleisten, sollen nun die studentischen Mitglieder des Kuratoriums für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt werden. Daher hat § 9 Abs. 3 der Stiftungssatzung folgende Änderung erfahren:

Die Amtszeit der von den studentischen Mitgliedern des Senates benannten Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der übrigen Kuratoriumsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Bei Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern bestellen die verbleibenden Mitglieder die Nachfolger.

Die Satzung hat zudem redaktionelle Anpassungen genereller Art in § 2 und § 7 der Satzung erfahren. Aufgrund zwischenzeitlicher Veränderungen im Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht wurde in § 2 der Stiftungssatzung der Absatz 2 (Mittelbeschaffung und Hilfspersonen) eingefügt. In § 7 Absatz 1 wurden die Bezeichnungen der Vorstandsmitglieder angepasst. Die Verwaltung richtet sich künftig nach der beiliegenden Satzung.

In Vertretung für die Stifterin:

Der Vorstand:

Essen, den 11.7.2017
.....

.....
Prof. Dr. Ulrich Radtke
(Vorsitzender des Vorstandes)

Essen, den 11.7.2017
.....

.....
Dr. Rainer Ambrosy
(Vorstandsmitglied)

Präambel

Die Universität Duisburg-Essen errichtet aus den Studiengebühren der Studierenden eine Stiftung, die das Ziel verfolgt, durch geeignete Maßnahmen die Situation der wissenschaftlichen Lehre an der Universität Duisburg-Essen kontinuierlich zu verbessern. In besonderen Fällen soll darüber hinaus die Möglichkeit gegeben sein, ausgewählten Studierenden Studienstipendien zu gewähren.

§ 1 - Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen Duisburg-Essener Universitäts-Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Essen.

§ 2 - Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung und Erziehung durch die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen.

Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der Bildung und Erziehung für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft, insbesondere der Universität Duisburg-Essen oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Soweit die Stiftung nicht im Wege der institutionellen Förderung tätig wird, verwirklicht sie ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO nach Maßgabe von Absatz 3.

- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Förderung von Projekten, die der Verbesserung der Studienbedingungen an der Universität Duisburg-Essen dienen, sowie durch die Vergabe von Stipendien an Studierende.

Der Stiftungszweck wird auch verwirklicht durch die Weitergabe von Mitteln gem. § 58 Ziff. 1 AO an die Universität Duisburg-Essen zur Durchführung von Maßnahmen im Sinne des Stiftungszwecks.

- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 – Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Darüber hinaus beabsichtigt die Stifterin weitere Vermögensdotationen aus den von ihr jährlich zu erhebenden Studienbeiträgen. Zustiftungen Dritter sind möglich. Die jährlichen Vermögenszuführungen aus den Studienbeiträgen sind auf 20 % des Studienbeitragsaufkommens begrenzt.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.

§ 4 - Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 - Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 - Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - a) der Vorstand
 - b) das Kuratorium

Die Mitglieder der zu a) und b) genannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören.

- (2) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 - Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Personen. Dies sind ex officio:
- Der Rektor/die Rektorin der Universität Duisburg-Essen,
 - der Kanzler/die Kanzlerin der Universität Duisburg-Essen,
 - der Prorektor/die Prorektorin für Studium und Lehre der Universität Duisburg-Essen,
 - der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses der Universität Duisburg-Essen oder – soweit ein Vorstand dieses Allgemeinen Studierendenausschusses besteht – ein Mitglied dieses Vorstandes, das vom Vorstand benannt wird.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

§ 8 - Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht Aufgabe der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers ist,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,

- c) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers, Festsetzung ihrer/seiner Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung,
 - d) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 und 14.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

§ 9 - Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus acht Personen. Vier Personen werden benannt durch die Vertreter der studentischen Gruppe im Senat der Stifterin. Zwei Mitglieder werden benannt durch die Vertreter des Lehrkörpers im Senat der Stifterin. Ein Mitglied wird durch den Hochschulrat der Stifterin benannt. Ein Vertreter/eine Vertreterin des gesellschaftlichen Interesses wird durch das Präsidium der Stifterin benannt. Jener/jene soll eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens darstellen, die in seinem/ihrem Werdegang eine Nähe zur Wissenschaft gezeigt hat.
- (2) Das Kuratorium wählt den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende aus seiner Mitte.
- (3) Die Amtszeit der von den studentischen Mitgliedern des Senates benannten Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der übrigen Kuratoriumsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Bei Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern bestellen die verbleibenden Mitglieder die Nachfolger.

§ 10 - Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät den Vorstand bei der Verwirklichung der Stiftungszwecke, insbesondere bei der Erstellung von Richtlinien für die Vergabe von Stipendien. Es überprüft eingehende Förderanträge und legt sie dem Vorstand mit einem Entscheidungsvotum vor.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses erstattet werden.

§ 11 - Geschäftsführung

Der Vorstand kann die laufenden Geschäfte auf einen Geschäftsführer übertragen. Der Geschäftsführer kann sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person sein.

§ 12 - Beschlüsse

- (1) Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
- (2) Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 13 und 14 dieser Satzung.

§ 13 - Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.
- (2) Vorstand und Kuratorium können gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen auch ohne wesentliche Veränderung der Verhältnisse. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Kuratoriums. Der Vorstandsbeschluss muss einstimmig erfolgen.

§ 14 - Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

Der Vorstand und das Kuratorium können mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder nach Zustimmung durch die Stifterin die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 13 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 15 - Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Universität Duisburg-Essen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Studienbedingungen und Lehre zu verwenden hat
oder
an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung der Studienbedingungen und der Lehre.

§ 16 - Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 17 - Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 18 - Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Anerkennungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.